

Antrag der Redaktionskommission\* vom 29. April 2015

## 5101 a

# Gesetz über Controlling und Rechnungslegung

(Änderung vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 4. Juni 2014 und der Finanzkommission vom 23. Oktober 2014,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 22. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in folgenden Fällen Kreditüberschreitungen bewilligen: Kredit-  
überschreitungen

lit. a–d unverändert.

e. für Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 39. <sup>1</sup> Der Verpflichtungskredit wird beschlossen: b. Formen

lit. a unverändert.

b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung eines Rahmenkredits. Der Kantonsrat kann sich bei der Bewilligung eines Rahmenkredits diese Kompetenz vorbehalten.

§ 43. Abs. 1 wird aufgehoben. f. Kontrolle und  
Abrechnung  
Abs. 2–4 werden zu Abs. 1–3.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Anhang

§ 53. <sup>1</sup> Der Anhang der Jahresrechnung  
lit. a–d unverändert.

<sup>2</sup> Auf einen Anhang kann verzichtet werden, soweit die Angaben  
im Anhang zur konsolidierten Rechnung enthalten sind.

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.  
Abs. 3 wird aufgehoben.  
Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-  
dum.

Zürich, 29. April 2015

Im Namen der Redaktionskommission  
Der Präsident: Die Sekretärin:  
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann